

7. A U G U S T 1893

3. Sitzung

Protokoll

Der 3. Landtagssitzung vom 7. August 1893.

Ausgenommen sind sämtliche Mitglieder bis auf den Abg. Rieinberger, der die Stadt Frankfurt aufgäldig ist.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung ergriff die Regierung auf ihrer Landesversammlung von Hellweg das Recht zur Rücksichtnahme eines in der vorangegangenen Sitzung eingereichten Antrags, betreffend Uebertragung von Unterpflichtungen einer Gemeinde auf die Regierung auf Kosten der Gemeinden. Es konstatiert die Abg. Marcks gegenüber, dass an die von ihm genannte Familie laut vertragenden Akten nach von der Gemeinde, wiss. aber von Seite der Regierung je eine Unterpflichtung gemacht worden sei und dass die Gemeinde offen im letzten Jahr dagegen eine geringere Summe und die Gruppe der landpfälzlichen Gemeinden zugestanden sei als früher, weil die Bevölkerungsverhältnisse, nach denen jene Zuteilung gesetzt, sich zu Ungunsten der Gemeinde offen verschoben hätten.

darauf wird in die Tagordnung eingetragen.

I. Gegenstand der Tagordnung ist ein Gesetzentwurf betreffend die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der landpfälzischen Räte und Stände. Dieser entsteht lautet:

"Mit Zustimmung Meines Landtags" findet sich anzusehen im folgt:

Artikel I.

Landt = oder Raatkappa = darüber können an inländische Gemeinden und ausländische gemeinsame Gruppenfeste oder Vereinigungen nach Einholung schriftmäßiger ausgesuchter Bezeugflistungsbüchern gegen eine mindestensjährige Bezeugung von der Regierung bestimmt werden von der Raatkappa-Kommission genehmigt werden.

Handelt es sich dabei um besondere Zwecke, so kann auf eine niedrigere Bezeugung gemäßt werden, jedoch ist diese Bezeugung von Seite des Landtags aufzugeben. Landesauskünfte notwendig.

In allen Fällen ist die Aufnahme von Gemeindewerken an die Genehmigung seitens des fristl. Regierung geknüpft.

Artikel II.

Der Zustand für alle von der l. Raatkappa, von den landpfälzischen

lunden und von den in leistungsfähiger Verwaltung für
befindlichen Lunden finanziengesetzten Zyzotyckendavalas (mit
doppeltem Wertzettel) mind von 5% auf 4½% freigesetzt.

Artikel III.

der Conto-Correntkassa bei der l. Tzakappa (325 der Gesellschaf-
tstatuten vom 16. Dez. 1891) ist freigesetzt.

Artikel IV.

Fringillen-Geld, die vom Maipnauk verwendet werden, sind mit
4½% zu verzinsen.

Artikel V.

die bereits vorgenommenen und freigesetzten zum folgen gelangenden
Rückwandsaldo sind an der l. Tzakappa zu übernommen und mit dem
dort für fringillen üblichen Zinssatz zu fruktificieren.

Artikel VI.

Alles mit obigen nicht im Einklang stehenden gesetzlichen
Bestimmungen steht somit außer Kraft.

Artikel VII.

adrigt Gesetz tritt mit 1. Januar 1894 in Kraft."

der Antragsteller Herr J. Tzadler begründet den
Artikel I. normal, so wie davor ist, dass wir genötigt seien,
um die örtlichen Interessen öffentlichen Lunden und Leuten zu be-
ringen anzuhören, eindächtig öffekten und zwar öffentlich
Haathayazien zu kaufen, die aber kaum mehr als 4% abwerfen,
und dass es dort ein rechtlich gesetztes Missstand erlaubt sei, wenn
wir unser Geld an das Ausland billiger abgeben müssten
als an unsere Gemeinden, wobei zudem größter Vorteil binkt und
denn finanzielle Hand leicht übersehen werden können.

Rede ist wie davor, dass in jüngster Zeit die Gemeinde Tzam
im Ausland eine Geldanlage machen müsste und dass so die
Gemeinden im allgemeinen Geld aus dem Ausland auszuliefern
müssten, während wir selbst unser Geld vor billiger dem Ausland
zu Verfügung halten würden, was dort grundsätzlich ungünstig
wäre. Daraus wird bald die Gefahr bestehen das zu sein, dass
wir jetzt dort Unnötige Sankt Gesetz freiwillig tun. Tatsächlich sei in
Kreisvolksgesetz 4½% und in der Tzam 4% für die Gemeinden
Geld zu geben und sei dies ausserdem nicht nötig, dass die Land-
Tzakappa an unserer Gemeinden Rekrutation Gepflicht mache.

Abg. J. Tzadler erklärt sich mit der beschäftigten Zinsfristverlängerung
nicht einverstanden. So findet, es wäre dies keine gerechte Finanzierung
und kann einem sich selbst entgegneten Landkreis schaden. Wenn

gewahrt in den finanziell günstig gestalteten Staaten, besonders
in Großstaaten mit großem Markt, umso die Prozente wächst.
Nur als kleinen Haushalt kann also nicht ganz eine solche Finanzorganisation
zumachen; wir unterstellen darüberhinaus Geld und Pfändungen unserer
öffentlichen Kasse. Dieser Gesetzestext ist finanziell bestimmt. Deshalb
unterstellt den Gewerken einer gesunden Nationalökonomie nicht
und man sollt machen, bis die großen Staaten es auf genauer Basis stellen.
Die Regierung ist höchstens kein Geld über 4% und was die Privaten
betreffe, so sehr so bleibt, mit Erfahrung wird Geldgepfändung bewilligt,
einem Jahr keinen 6% zahlen müssen.

Prof. Dr. Haidar meint deswegen: die obige beabsichtigte Rendition
des Zinsfußes betrifft keine Kasse, nur Gewerbezinsen fordern auf der
Grenze; nun gewahrt die finanziell am besten sitzenden Staaten
wie England und Frankreich haben die niedrigsten Zinsfuß, während die
Türkei, Italien und Portugal die höchsten haben. Also die national-
ökonomischen Besonderheiten sprechen für die Vorlage. Der Credit muss
durch die Banken auf mindestens jährlich geboten werden, weil auf Grund dieses
Grundsatzes die Kosten der Ausgabenzone in ihrer relationalen Höhe besser
angefangen und abgestuft werden, während bisher plötzlich und ganz Zinsel
all gleichmäßig befandelt werden kann, was dort eine Ungerechtigkeit
impliziert und kein Lob für die Finanzverwaltung ist. Über die 5%
dürfen man auf bei Hause Titeln nicht gehen, also müssen die
größen Titel einen geringeren Zinsfuß bevorzugen werden.

Dass man in Österreich nicht 5% bezahlen müssen, bringt die Auszahlung.
Man weißt dort Geld zu 4% und die Anleihen von Tirol und Mähren
z. B. sind ebenfalls 4% zu bekommen. Dass in Norwegen
bei gleicher Kapitalisierung mehr als 5% verlangt werden, bringt die
Herrschaft, dass die Gemeinde Kopen schon im Vorjahr eine Anleihe
zu 4'2% dort gemacht hat.

Übrigens haben bisher das Land den Gemeinden immer durch
investitionsliege Darlehen gegeben, was aber eine willkürliche Tafel
zurufen; jetzt aber macht die die Vorlage gerechte Rente für alle
gegafft. Die Regierung habe für über 100,000 Goldene Pfählen im
Ausland keinen müssen für 4'4% und niemand muss, ob wir
nicht einmal Alte, Digital und Zinsen nullieren, während dort unsere
eigenen Gemeinden die dunklen bilden Ersparnisse laufen.

Abg. Oppelt erklärt sich für die Vorlage und findet es ganz
unzappig, dass die Gemeinden gegenübersetzen sein sollen, im Ausland
Geld zu zahlen, während das Land unter den gleichen Bedingungen
sein Geld ins Ausland zieht.

Abg. Kanton Lüneburg spricht die gleiche Ansicht aus und führt einen bestimmten Fall an, wo ihm von der Tafel auf Tirol zu 4 prozentigen Zins Geldes angeboten wurden seien.

Die Abstimmung über Artikel I. des Gesetzesvorschlages ergab einem das Votum mit allen Stimmen gegen den voraus des Abg. Dr. Dörfel.

Bei Erwähnung des Artikels II. bemerkte der Clubtagesschreiber Präf. Dr. Haidt: dieser Artikel sei in seiner Bedeutung des einprägsamsten, weil er den Privatkreditkästlern bewirkt, dass sie den Kredit von 10 Prozent eines jährlichen Zinssatzes einkäufen, also es für sie nur den geringen Zinsen (darüber mit doppelter Rücksicht) fänden, und für solche einen und noch einen leichten von 4-4½ %, ja in Schleswig-Holstein den 3½ % ist zugelassen um 2½ % Gelde verhältnisweise, aber dass eine Kreditzulassung plausibel sei, so sei auf jetzt keinem solchen zu befürchten und die allgemeinen finanziellen Verhältnisse drohend überall auf einer Reduktion des Zinsfußes auf bei Privatkreditkästlern.

Zugleich war daran zu erinnern, dass es möglich sei, im Kreditvertrag zu schreiben, dass die Kreditaufnahme bis zu einem gewissen Betrag gesichert sei, dass der Kreditkästler nicht darüber hinaus gehen darf; das sei eine Kreditsicherung von großem Belange.

Übrigens sind Privatkreditkästler rein kreditwirtschaftliche Natur; der Gläubiger hat mit dem Kreditor im Kreditgeschäft; sie können sich also zunächst zins vertraglich auf ihren Belieben. Und wenn auch der Gläubiger sich mit einem geringeren Zinsfuß begnügen müsse, so kann er doch nicht alljährlich gänzlich Zinsabschöpfung drohen, was der Fall am Zinssatzverhältnis in manchen Fällen besonders bei jenen geringen Zinsen wahr ist. 2 Jahre den Zins sinken lassen, ist fast all 2 % verlieren.

Redner spricht ferner die finanzielle Wirkung dieses Artikels am äußersten feststellen. Es betrifft die reziproken Zugleichkreditverträge auf 2 Millionen Goldene, den Ausfall am jährlichen Jahreszins also oder mit anderen Worten die jährliche Zinsabschöpfung bezüglich falscherweise für die heimischen Goldene insgesamt auf 10,000 Goldene, was dem doppelten der Landesverschuldung oder 2 % des gesamten Grundkapitals gleichkommt. -

Der Einfluss, den die Zinsabschöpfung auf unseres Banken und Vermögenspächtl. Sowohl ausübt, sei leicht zu ermessen. Die beiden besitzen nämlich gemeinsam circa 600,000 Goldene Zugleichkreditverträge, deren Zinsabschöpfung bei reziproker Zinsfuß über 3000 Goldene geringer wende. Dieser Ausfall macht aber durch die Zinsen des Regierungsfonds die Banken, die allein über 30,000 Goldene beträgt, umso abgedreht. Diese Abänderung des § 20 des Bankenpatenten bedroht für den öffentlichen Haushalt verhältnisweise und fortbeständige Gewaltbezüge offenbar einschließlich der Finanzierung und die Gemeindewerke würden den Ausfall leicht ertragen. - Den Pflichten nach den diesigen Artikel II

die Pfandschuld aufz. durch Rückzahlung getroffen, die Garantien, durch Einkommen einer Gemeindestru. nicht mehr verfügen dürfen, da es offenbar in den letzten Jahren schon infolge der unerlässlichen Gewerbesteuer Verluste erlitten habe und eine Entlastung nur erfolgt sei. Radvan erwähnt es als eine vorausichtliche billige Sicherung, dass die Gemeinden die vorausichtlichen Einfälle vorziehen.

Artikel II wird freilich mit allen gegen eine Riemme (Dr. Uffigel) angenommen. ebenso die folgenden Artikel III. und IV.

der Abgeordneten Oppels und Rosengroß fragen an, ob die Pensionsabgaben, die bis dato zu 5% bei Privaten eingetragen sind, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes, in die bis dahin oft das Talt gezogenen, aufgekündigt und der Landesfiscus. Verpflichtung übergeben werden müssten.

Der Präsident erklärt, es sei dies unter Aufsicht der Administration, übrigens werden die Kündungen nach selbst die geschaffenen Ausprägungen aus Artikel IV. zu ziehen müssen. Es spricht die Regierung ein, die fürstl. Regierung werde in dieser Sache keinen Zugang haben, sondern überlässt die Einlegung dieses Gesetzes zugleichsmässig zappelt.

der Z. Regierungstypus gibt dann auf die gewünschten zuvor beschriebenen Fortführungen.

Am Artikel V., VI. und VII. wird ebenfalls das ganze Gesetz mit allen gegen die einen Riemme des Abg. Dr. Uffigel angenommen.

II. Handelsabgabegesetz:

Gesetz zur Aufhebung Abänderung des Artikels 3 des Handelsabgabesz. vom 28. September 1883.

Die Gesetzgebung ist laut:

"Mit Zustimmung Meines Landtags" findet sich den Artikel 3 des Handelsabgabesz. vom 28. Sept. 1883 abzuändern und hat deshalb nunmehr zu lauten.

Die Handelsabgabe für die im § 13 des Handelsabgabesz. aufgezählten Warenarten findet sich den Artikel 3 des Handelsabgabesz. vom 28. Sept. 1883 abzuändern und hat deshalb nunmehr zu lauten.

von 10 bis einschließlich 100 Gulden	5 Kreuzer
über 100 "	200 "
" 200 "	300 "
" 300 "	20 "

u. s. w. für jede 100 um 10 Kreuzer mehr.

Die Gesetzgebung wird ohne Weiters einstimmig angenommen.

III. Leistungsgesetzhand.

Gesetzentwurf betreffend die Einführung eines Gebührentarif für die concessionslose Liegenschaften gegen Haushalte.

Diepe Gesetzentwurf lautet:

"Mit Zustimmung Meines Landtags finde ich für die nachstehenden Leistungen des concessionslosen Liegenschaften gegen Haushalte nachfolgenden Tarif festzusetzen und zu genehmigen:

A. Gepflichtenwerte.

1.	Für Gepräg um Schaffung eines Zollbefüllt, wenn jeder einzeln auf einem Logen in Form eines Gepräges gefordert wird.	10 Rappen
2.	Für einen Wiedergang	60 "
3.	Für ein Gepräg um Leseurtheilung	10 "
4.	" " " " " Silbierung	10 "
5.	" " " " " executive Instabilisation 1. Rubrik ff. 1. 20 "	
6.	" " " " " Tafelung von Realitäten	1. 20 "
7.	" " " " " Silbierung	" 1. 20 "
8.	Für einen Ratsschlag	" 1. 20 "
9.	" ein Knappmünzungsgepräg	" 10 "
10.	" " Erinnerungsgepräg	" 1. -
11.	" " Güterausfallsanierungsgespräg	" 1. 20 "
12.	" " Aversgepräg	" 1. -
13.	" " Probatgepräg	" 1. -
14.	" " verhältniss. finanzierungsgepräg	" 1. 20 "
15.	" " Faire gepräg	" 1. -
16.	" eine Klage 1. Information	" 1. 20 "
17.	" " Kompliziert. Klage	{ von " 1. 50 "
18.	" " Annullungs Klage	{ bis " 5. -
	über einen Betrag bis zu 50 fl	" . . . 60 "
	" " " " " von 50-100 fl	" 1. -
	" " " " " 100 fl und aufwärts	" 1. 50 "
19.	Für eine Hallmarkt	" . . . 20 "
20.	" " Klage im formellen Verfahren	" 1. 20 "
21.	" " Mappelklage	" 1. 20 "
22.	" " Justizierungsklage	" 1. 20 "
23.	" " Bündigung	" 1. 20 "
24.	" in Rechnungsbuch samt Porto	" . . . 90 "
25.	Für Zeitungsanzeige bei einer Tageszeitung bis zu 1 Blatt	" . . . 10-25 "
	für jede weitere Seite	" . . . 50 "

B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.

Mane Safergegenreise benutzt werden kann, die Safergegenreise für und zurück und wenn eine solche nicht benutzt werden kann, für eine halbstündige Entfernung fl. 1.- für jede weitere halbe Stunde " . . . 50 da

G. Flugzeugführerschein.

Mann die Abzugspunkt 6 Minuten mit Fiffelippe M. Nagels Verkauf 1.50 Kr.

D. Graciosa Fabripona.

1.	Die Gründung des Cäcilien non profitan Registrierung . . .	2%
2.	" " non Registriert . . .	6%
3.	" " Cäcilien für Döringen bei Schägen non 1-50fl -	7%
"	" " "	" 50-100 " - 5%
"	" " "	" 100-500 " - 3%

"man nifflin Toyavalabkommun zniippe Glenubigas und fruziippe Baffott.
Rauvel und Lao und Lagnu nifflin neavel."
500-1000 und sofar 2%

Ranegel und Kavord lagau unifissu pagava! zvognod nuzdu.

Dafür darf das mit dem Tag's privater Veräußerung im Landgrafenblatt
in Wilsdraukeit zu haben."

Der Präsident trifft mit, daß dieser Gabijsontarif Kost einer Partition des Lieftampt.
Gebäckbagnaten Spijzenf Mangro und Cawon Rual am R. grüpt. Regierung verenapt
wonder si, daß die Fabrikte ist Aufzüge damit motiveren, daß in letzterer Zeit
nur Fisch- und Quiekhooftes auffallend viele auf zu beginnende Gabijsontarif
zuwürdigen noogdormane wondre sin, und endlij daß für die Advokaten
van Tiel und Noordberg für die gheijen Leffingen dat doegholt ja in den uischen
allen de Maatschaps deo in dijkken volkingerden tarift bannen Inteags saaphij
figint si.

Oriente Großbanken auf mind. fünfzig ausfinanzierte ausgrundwissen.

IV. Innovating by government:

Auftrag des Abgeordneten Weineck Oft zu
Landesbibliothek zur Ausstellung der
Staatsbibliothek zu Berlin.

der hinsichtlich eingehend motivierte Gesetztag, unterzeichnet von Oppelt, Mangold
und Dr. Reichenbach mit dem Votum gebraucht. Die Motive aufgezählt folgen:
Monarchie. Im vergangenen Jahr waren 3404 Stück Briefe ausgestellt im
Büro für Auslands- und Börsenhandel von ungefähr 400,000 Goldern, etwa 80 Prozent ~~ausland~~^{ausländisch} Gutsantheit in Pfennig.
Die Verfalls- und Rätekosten sind aber ~~so gering~~^{so gering}, dass trotz der sehr hohen Prämienablagen
(1% für Großbrief und $1\frac{3}{4}\%$ für Privatbrief), da jährlich circa 8000 Goldern zu
Pfändungsbeträgen bezahlt werden müssen, die Finanzlage der Russen eine
sehr ungünstige ist und entsprechend im letzten Bericht vom 15. Mai - 15 Nov. 1892
ein Defizit von 1449 Goldern aufgetragen fällt. Dies ist die ganze Russische Post in
Abhängigkeit der russischen / von vorliegenden Zahlen ein Defizit von 1000.
Die Rätekosten beweisen, dass die Russen nicht den vollen Fähigkeiten des
Landes entsprechen für die kleinen Einschätzungen, die von vollen Fähigkeiten des
Landes ausgingen und alle möglichen Förderungen verhinderten.

In Überprüfung vieler Monatsausgaben
in Überprüfung mit den fürstl. Registern des Landtags folgenden
Antrag zur Annahme:

"Der Landtag bewilligt den längsten Prinzipien Grundsatzes ein
zur Ergänzung des Rechtsaufenthalts der nachgeführten Entwurf von 2100 Gültigen
und der Landt Rapp", bemühtigt aber gleichzeitig den Zweck für den Fall, dass
im Laufe der sozialen Entwicklung die Anforderungen an den Zweck
entsprechend groß würden, die bewilligte Kasse ganz oder teilweise zu

Erhöhung des Defizites, woz. Fortsetzung der Preisminderungen zu
verhindern. Indes soll in diesem Salle die Wissin so bald als möglich
den fürstlich bedingten Anfall des Reprovenfonds wieder zu Dekreten bringen."

Abg. Mangat meint zu diesem Entwurf einen Beipatz des Gesetzes,
dass, falls die Kriegsschuldengesetze ^{innerhalb} aufzulösen sollte, ^{und} dann unter
finanzieller Verhinderung des Falles, den von Seite des Landes an die Wissin
aufzulösenden Geldentnahmungen dem Lande minder zu entgegenstehen würden
müssen. — Abg. Oppelt erklärt die Tafel über in diesem Decree fah-
rtenegelt dies in Naturum des Maximal, gewiss möglichst alles auf Auflö-
sung des Maximal noch verhindernd Vermögen für Lendenzwecke
verhindern werden müssen. — Abg. Mangat erläutert sich demnach befreindet.

Abg. Lüftl meint darauf aufmerksam, dass die mittleren Finanzjäder von
gewissen Algen freigesetzt, auf diese die Forderungen für die Finanzen seien
Nicht zu erinnern übrig lasse. Lüftl weiß auch das Defizit des Maximalleste.
die Erfahrung lehrt, dass es jenen Algen, wo für gesetzlich bestimmt sind
für Rente ~~der~~ ^{zu} überzogenen Zölle und Zölle zugesetzt sei, die Durchsetzung
durch formelle Fries in gewissen Algen vom Gegenfallen, gewisslich nur =
gefordert seien. Es solle also die betreffenden Haushaltspuffassen durch den
Maximal zu rationalem Algenverfallen verhinderet werden. Rendner braucht
dass die Ruhelösung, die leicht spülungsweise Entwurf den Kriegsschuldengeset-
zesten gewisst werde, nur ~~den~~ ^{den} Mitgliedern jenseits Algenverfallen zugute
kommen solle, die zu finanzieller Erfüllung ihres Algen des Maximal führte.

Abg. Oppelt erachtet das Entwurf nicht fairerem Ausbauierung
mancher Algen, bedauert aber, dass die Wissin finan nicht führen können.
Es ist pflichtig, die Gründen dafür zu bringen, dass sie etwas Neuerliches
führen, da die Mittel fallen. — Der Präfektus Dr. Pfäderle ist der
Ansicht, dass allerdings Voraus für gute Finanzaffare und Rente zugute
Zölle und Zölle ein besonderer Rechtsvorbehalt bei gegen die Durchsetzung als
die Ruhelösung; aber der Mangel an Mittel macht die Tafel pflichtig.
Er glaubt, man solle eine Zusatzgesetze erlassen für das auf
dieser ungeschickten Algen zustrebende Wiss und erfüllt die fürstl.
Regierung dieses Augenfalls ist die Sooge zu überwinden.

Abg. Oppelt meint nicht, dass auf die Algenverfallen ein Zugang
ausgeschlossen werde, was aber statt jenen, die mit guten Erfolg vorher
gehen, eine finanzielle Ruhelösung vom Lande verfallen, damit so
auch die anderen erreichbar würden.

Der Präfektus Rennacker unterscheidet zwischen Jüphierung, dass
dieser Augenfalls mit sofort Praktik und befreit werden solle, damit
wir in nächster Landtagssitzung ein beschränktes Entwurf vorgelegt werden
können.

Der zu Debatten stehende Entwurf der Kommission wird
unterstellt und angenommen.

V. Erhaltungsgesetzland.

Gesetz der Gründende Finanzierung um Steuerrevisionserhöhung
und um eine kontrollistische Subvention für Maßnahmen.

das vorstehende Gesetz betrifft die Fortsetzung des Haushaltes von "Winkel" nach "Falken". Die einzige Zusatzzeile zur Genehmigung der frischen notigen Verordnungen ist zu bringen sind, wird vom Landtag die Genehmigung zur Ausführung vorbereitet. Da es sich hier um eine Art des allgemeinen Staats zweckmäßiges Conlagen handelt, empfiehlt die Kommission dem Landtage, diesen Gesetz im Sinne des Gesetzes vom 23. August 1887 folgen zu geben.

Dieser Gesetz ist ohne Inhalt einstimmig.

Das zweite Gesetz betrifft außer den oben genannten Haushaltseinheiten auch einen Haushalt von der Mühle über Leibnitz gegen Einigung und eines Haushalt von "Rothgruboden" über "Mastau" im "Gebiet"; insgesamt sind diese Dörfer von fast 2 Kilometern. Die Kosten für Siedlungslösung und Arbeitslohn sind auf 1064 Gulden veranschlagt. Motiviert ist dieses Gesetz um einen Landesbeitrag mit dem ungünstigen finanziellen Stande des Gemeinde und wird angeführt, dass z. B. das Gemeinde-Gesamtaufkommen im Jahr 1892 aus den Kulturlandbau 14000 Gulden betragen habe.

Zu Rücksicht darauf beantragt die Kommission für die vorliegenden Haushaltseinheiten eine landwirtschaftliche Trübungsum von 100 Gulden zu bewilligen, wünscht aber zugleich, dass für jeden kleinen Verbindungszug innerhalb der Gemeinde selbst in Zukunft keine landwirtschaftlichen Leiträgen mehr gezahlt werden sollen.

Auf diesen Antrag wird einstimmig zugestimmt.

VI. Versanktungsgesetz.

Trübungsumsatz der Gemeinde Tiefenbrunn für Armezwecke.

Mit dem vorgenommenen Gesetz besagt, dass kleine Gemeinde nicht auf programmäßig sofern Vermögenslagen belastet, die z. B. im Jahr 1892 nicht weniger als 1376 Gulden betragen.

Zum Sinne des Regierungsvorfflags beantragt die Kommission, der Gemeinde Tiefenbrunn eine landwirtschaftliche Trübungsum von 100 Gulden für Armezwecke zu bewilligen.

Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

VII. Erhaltungsgesetz.

Trübungsumsatz der Gemeinde Plankau für Armezwecke.

Land Gesetz betrifft die Vermögenslagen für Gemeinde im Laufe des Jafre 268 Gulden. da die finanziellen Großfaktoren des Gemeinde gründlich sind (die 10 Pfundsteuer und Satz in jedem Wahlbezirk ein bestimmtes Vermögen) beantragt die Kommission im Sinne des Regierungsvorfflags die Genehmigung einer Trübungsum abzulassen.

Dieser Antrag findet einstimmige Zustimmung mit allen gegen eine Stimme.

VIII. Jagu Peru.

Gesetz des formelligen Erbschaftsrechts in Württemberg.

dispalb. blatt in ihres Griffs, nun wieder Lernkörbe von 34 H₁₈^{kr.}
sonst unkl. iff von ihres Lindlauchs für uns. Fünfzehn von vor
morgestl. gab es aber.

arri kommisjion brentvægt; Dei Leirbag makk ðen gnamur
Gapnir suðurstafan und zíglar prins Guðrøðr að grunnum, in
áfslíphiðu sállan við þó breiðum meostu frimilligum ónnarstafum
finansíall zíð umboðsþúzum, inn dal fuststafan und Dr. vor austurkling
Drapr ymurtunaðiðum und meflfáðum. Baprith zíð förður!

Abg. 9. Offagel will, daß eine Regel aufgefallen wurde, was man allein Vogelreihensteine gruben sollte, damit nicht wilkisch verfaren wurde. Und der ein Stein abholte, der anderer nicht verfallen. Es wird viel auf eine Ausgestaltung zum Bildnis unserer Vogelreihensteine.

Der Präsident fällt einer solche gewaltsame Befreiung nicht für nötig; das Incitatus sei genügend im Kommiprojektauftrag zur Geltung gekommen. Bei dieser Sicht ist der Landtag nur dann zu Fällen zu verpflichten wenn die Befreiung nicht mit dem Gesetz übereinstimmt.

Der z. Regierungschef sieht eine allgemeine Beitragsfreiheit als willigen zustimmend nicht für gerechtfertigt. Die bestehenden Verträge sollen auf konstitutionell und dass die Landesregierung leisten, das sie ein Landesrecht. Unterstützung mandatum und coödignum. Darauf müssen sich auch in jedem einzelnen Falle die Zölle dar zu beobachten. Die Abrechnung richten. Unterstützung sollen diese Verträge erledigt werden, da sie nichts zu gewinnensfähig sind.

Der Antrag der Firma vor sieben und zwei Jahren.

IX. Jagannātha.

Geprägtes Vor-Abwands-Bild von H. Maria Juli in Plan-Kunz.

der Mann der Petrus war 32 Jahre lang von Joseph Lefèvre
auf Blanken mit sehr würdigem Gesell und habe einen Vermögen
zu finsterlappen. Dies ist ganz ähnlich wie Spältur von Bradford White,
hat sie fürstl. Rangierung den eine jährliche Unterhaltung von
zwey von 100 Golden. aber Landesfürst hat mich das Gehüf ab,
da die Witwe im Friesen de Lefèvre auf dem Grabe
auf Knie gesessen hat.

die Finanzkommission abwo gleicht den Gründen und Rücksichten
der Billigkeit ^{billigheit} der Befreiungen zu fallen und breutragt, das Landtag
molla da Befreiungen mitw für 5 Jahre eine jährliche Renten-
stiftung von 50 Gulden auf die Landschaftsbewohner mit dem
Bemerkun, daß die Rentenstiftung im Laufe vorherer Ablabore
ausgenommen sei.

Diproctis agmina sufficiens anguorum.

X. Jugenpfand.

Abschreibung unentbringlicher Straf- und Grifftkosten und
dem Kriminum 1890/92.

die betreffende Summe beträgt 48 Gulden 03 Kr.

die Abschreibung dieser Summe wird auf Antrag der
Kommision erfüllung bereitgestellt.

Gemäß war die Legatordnung vorgelegt und die Sitzung geschlossen.

März d. 7. August 1893.

das Lüneburgische Landtag:

Stphaeler Alte.

Präsident

Joh. B. Brügel, Seckau

E. Mauer
B. S.